

## **Antrag**

**der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Aktueller Stand der Kündigung der Gesellschafteranteile der Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm gGmbH (RKU)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wann von wem ein Gutachten über den Wert der RKU in Auftrag gegeben wurde und wann es mit welchem Ergebnis vorgelegt wurde;
2. warum der Gesellschaftervertrag gekündigt wurde, obwohl offensichtlich der genaue Wert der gemeinsamen Gesellschaft nicht bekannt war;
3. wann welche Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Sana Kliniken AG seit der Kündigung des Gesellschaftsvertrags zum RKU stattfanden und wer daran teilgenommen hat;
4. wann das Universitätsklinikum Ulm (UKU) ein konkretes Angebot für die Übernahme der Anteile der Sana Kliniken AG am RKU abgegeben hat;
5. wann diese Gespräche abgeschlossen werden sollen und inwiefern im gegenseitigen Einvernehmen eine Fristverlängerung vorgesehen ist;
6. welche Folgen die Wirksamkeit der Kündigung des Gesellschaftervertrags für die Professuren der Neurologie und Orthopädie hätte;
7. inwiefern dem UKU nach Wirksamkeit der Kündigung des Gesellschaftervertrags stationäre Betten für die Neurologie zugewiesen werden;
8. wie die Personalvertretung und die Belegschaft des RKU über die bevorstehenden Änderungen der Gesellschafterstruktur informiert wurden und welche Änderungen sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RKU durch die Änderung der Gesellschafterstruktur ergeben wird.

04. 11. 2020

Rivoir, Rolland, Selcuk, Hinderer, Gall SPD

Eingegangen: 04.11.2020/Ausgegeben: 04.12.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Die Kündigung des Gesellschaftervertrags durch das UKU wird zum Jahresende wirksam. Der Antrag soll Klarheit darüber bringen, ob und wie der Übergang der Gesellschaftsanteile erfolgt und welchen Folgen für das Land, das UKU und die Beschäftigten daraus entstehen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. November 2020 Nr. 42-773-.5-1201.3/115/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wann von wem ein Gutachten über den Wert der RKU in Auftrag gegeben wurde und wann es mit welchem Ergebnis vorgelegt wurde;*

Das Universitätsklinikum Ulm hat 2020 zur Vorbereitung der Kaufverhandlungen mit der Sana Kliniken AG zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2021 eine Bewertung des operativen Betriebs durch Roland Berger in Auftrag gegeben. Ferner hat Drees & Sommer die Liegenschaft bewertet. Da das Universitätsklinikum Ulm derzeit konkrete Verhandlungen führt, können die Zahlen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht öffentlich genannt werden, ohne dass Nachteile für den Verhandlungsprozess zu befürchten wären.

*2. warum der Gesellschaftervertrag gekündigt wurde, obwohl offensichtlich der genaue Wert der gemeinsamen Gesellschaft nicht bekannt war;*

Als Mitgesellschafter der RKU gGmbH lagen dem Universitätsklinikum die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen vor. Die Werthaltigkeit der Beteiligung des Universitätsklinikums wurde im Kontext der Beschlussfassung zur Kündigung umfassend geprüft.

Für das Universitätsklinikum ist die derzeitige Gesellschafterstellung in der RKU gGmbH mit keinerlei Vorteilen verbunden, weder rechtlich/ökonomisch noch medizinisch/strategisch. Vielmehr wird das Universitätsklinikum in der Entwicklung einer langfristig tragfähigen Medizinstrategie signifikant durch einen privaten Klinikkonzern beschränkt und muss die daraus resultierenden gravierenden Nachteile für die Universitätsmedizin Ulm ohne hinreichende Einflussmöglichkeiten in Kauf nehmen.

Maßgeblich ist, dass die Bedarfe der Universitätsmedizin Ulm zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung mittel- bis langfristig nicht in der bestehenden Struktur abgebildet werden können. Bei einem Verbleib des Universitätsklinikums in der Gesellschaft hätte dies aufgrund der bestehenden Nachteile aus der Gesellschafterstellung des Universitätsklinikums dauerhaft hingenommen werden müssen. Die Sana Kliniken AG war trotz mehrjähriger, intensiver Bemühungen seitens des Universitätsklinikums zu keiner Anpassung der Governance-Struktur bereit. Auch war es nicht möglich, mit der Sana Kliniken AG eine Verständigung in Bezug auf die künftige Entwicklung der Neuromedizin am Universitätsmedizin-Standort Ulm herbeizuführen (siehe auch Drs. 16/6779 und Drs. 16/6907). Die Entwicklung einer langfristig tragfähigen Medizinstrategie ist jedoch von entscheidender Bedeutung für die Zukunftssicherung des Standortes und damit der Sicherstellung einer universitären Krankenversorgung in der Region.

3. *wann welche Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Sana Kliniken AG seit der Kündigung des Gesellschaftsvertrags zum RKU stattfanden und wer daran teilgenommen hat;*

Seit Kündigung des Gesellschaftsvertrags haben keine Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Sana Kliniken AG stattgefunden. Die Verhandlungen führt der Vorstandsvorsitzende und Leitende Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Ulm.

4. *wann das Universitätsklinikum Ulm (UKU) ein konkretes Angebot für die Übernahme der Anteile der Sana Kliniken AG am RKU abgegeben hat;*

Das Universitätsklinikum hat der Sana Kliniken AG nach Durchführung einer umfangreichen Due-Diligence-Prüfung am 6. Oktober 2020 ein indikatives Kaufpreisangebot für die Übernahme der Anteile der Sana Kliniken AG übermittelt.

5. *wann diese Gespräche abgeschlossen werden sollen und inwiefern im gegenseitigen Einvernehmen eine Fristverlängerung vorgesehen ist;*

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wann die Gespräche abgeschlossen sein werden. Auch die Frage nach einer Fristverlängerung hängt vom weiteren Verlauf der Gespräche ab.

6. *welche Folgen die Wirksamkeit der Kündigung des Gesellschaftsvertrags für die Professuren der Neurologie und Orthopädie hätte;*

Das Wirksamwerden der Kündigung hat zunächst keinen Einfluss auf die aktuell besetzten Professuren. Nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber haben Medizinische Fakultät und Universität gleichwohl neu über die Nachfolgebesetzung zu entscheiden. Zwischen Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum besteht Einvernehmen darüber, dass das Fach Neurologie als zentrales Querschnittsfach und elementarer Bestandteil der Universitätsmedizin perspektivisch zwingend im Fächerkanon des Universitätsklinikums integriert sein muss.

7. *inwiefern dem UKU nach Wirksamkeit der Kündigung des Gesellschaftsvertrags stationäre Betten für die Neurologie zugewiesen werden;*

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Festlegungen getroffen worden. Maßgeblich dafür sind die Bedarfe der Universitätsmedizin Ulm für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung.

8. *wie die Personalvertretung und die Belegschaft des RKU über die bevorstehenden Änderungen der Gesellschafterstruktur informiert wurden und welche Änderungen sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RKU durch die Änderung der Gesellschafterstruktur ergeben wird.*

Die Information der Personalvertretung und der Belegschaft des RKU obliegt dem Geschäftsführer der RKU gGmbH, nicht dem Universitätsklinikum. Dies folgt aus dem Managementvertrag und der Beherrschung des RKU gGmbH durch die Sana Kliniken AG. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RKU gGmbH ergeben sich aus der Kündigung der Gesellschaftsanteile durch das Universitätsklinikum keine unmittelbaren Auswirkungen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst